

Pet 4-16-07-11080-021627

Bundesverfassungsgericht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird angeregt, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) dahingehend zu ändern, dass § 93d Abs. 1 Satz 2 und 3 BVerfGG ersatzlos gestrichen und § 93b BVerfGG dahingehend geändert wird, dass die Annahme einer wirksam eingelegten Verfassungsbeschwerde nur bei offensichtlicher Missbräuchlichkeit abgelehnt werden kann.

Nach § 93d Abs. 1 BVerfGG ist die Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde unanfechtbar (Satz 2) und die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung (Satz 3). Hiergegen wendet sich die Petition insofern, dass die fehlende Begründung der Nichtannahme zur Folge habe, dass sich der beschwerende Bürger nicht ernst genommen fühle und der Eindruck entstünde, es werde willkürlich entschieden. Darunter leide das Vertrauen in den Rechtsstaat. Darüber hinaus führe die Ablehnungspraxis des Bundesverfassungsgerichts dazu, dass Grundrechtsverletzungen durch die Instanzgerichte ungeahndet blieben, wodurch sich grundrechtswidrige Rechtsprechungsgewohnheiten verfestigten.

Zu der Thematik sind eine Reihe sachgleicher Petitionen beim Petitionsausschuss eingegangen, die aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 4-16-07-11080-021627

§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG ermöglicht es den Kammern des Bundesverfassungsgerichts, bei der Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde von einer Begründung abzusehen. Die Vorschrift ist auch ohne Pflicht zur Begründung verfassungskonform, sie verstößt insbesondere nicht gegen die Rechtsschutzgarantie oder das Rechtsstaatsprinzip, denn die Verfassungsbeschwerde geht als außerordentlicher Rechtsbehelf ohnehin über den in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) garantierten Rechtsschutz hinaus und hat sich zudem den Zwängen knapper verfassungsgerichtlicher Rechtssprechungsressourcen zu unterwerfen. Die Verfassung ermächtigt den Gesetzgeber in Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG ausdrücklich, ein besonderes Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden einzurichten. Im Zuge des der Entlastung dienenden Annahmeverfahrens durfte der Gesetzgeber zur weiteren Entlastung des Bundesverfassungsgerichts dabei auch die Begründungspflicht nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG für bestimmte Fallgruppen lockern. Diese Regelung führte auch effektiv zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts. Dem Bundesverfassungsgericht ist es im Übrigen nicht verwehrt, eine Nichtannahmeentscheidung zu begründen. Gerade in Fällen, in denen entweder das Ausgangsverfahren oder das anzuwendende Gesetz rechtspolitisch oder verfassungsrechtlich umstritten sind, wird das Bundesverfassungsgericht regelmäßig seine Gründe für die Nichtannahme darlegen. So versahen die Kammern des Ersten Senats im Jahre 2006 mehr als die Hälfte aller Nichtannahmen bzw. Ablehnungen von einstweiligen Anordnungen (51 Prozent) mit einer Tenorbegründung oder Begründung, bei den Kammern des Zweiten Senats waren es 34 Prozent (zitiert nach der Jahresstatistik des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2006). Das Annahmeverfahren hat sich in der Praxis bewährt; eine handhabbare Alternative ist nicht erkennbar. Als solche kommt vor allem nicht die Befassung des gesamten zuständigen Senats des Bundesverfassungsgerichts mit jedweder Verfassungsbeschwerde in Betracht. Denn so ließe sich die Fülle jährlich erhobener Verfassungsbeschwerden (im Jahr 2006: 5918) nicht bewältigen. Vor diesem Hintergrund ermöglicht das Annahmeverfahren dem Bundesverfassungsgericht, alle Verfassungsbeschwerden zu bearbeiten und zugleich

noch Pet 4-16-07-11080-021627

die zur Erfüllung seiner Funktion sachdienlichen Eingänge einer Senatsentscheidung zuzuführen. Nach § 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG sind stattgebende wie ablehnende Kammerentscheidungen unanfechtbar. Die Wirkung des Annahmeverfahrens würde konterkariert, wären die Beschlüsse einer Kammer des Bundesverfassungsgerichts anfechtbar. Eine Überprüfung einer Kammerentscheidung durch den Senat würde zu dem ungewollten Ergebnis führen, dass sich der Senat auch mit unzulässigen und erkennbar unbegründeten Verfassungsbeschwerden befassen müsste. Folglich würde der mit dem Annahmeverfahren erzielte Effekt der Entlastung des Gerichts wieder zunichte gemacht. Wegen der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesverfassungsgerichts scheidet eine Überprüfung seiner Entscheidungen, also auch der seiner Kammer, durch ein anderes deutsches Gericht aus. Entgegen der Ausführungen in der Petition steht die Entscheidung über die Annahme einer Verfassungsbeschwerde nicht im Ermessen des Gerichts. Das Gesetz gibt in § 93a BVerfGG vielmehr inhaltliche Kriterien vor, die zur Annahme des Verfahrens führen. Danach ist eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschluss einer jeden Kammer gemäß § 93 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG immer einstimmig – also durch drei Richter – zu erfolgen hat. Alle Richter der Kammer müssen die Entscheidung daher im Ergebnis mittragen. Der Vorschlag, § 93b BVerfGG dahingehend zu ändern, dass die Annahme einer Verfassungsbeschwerde nur bei offensichtlicher Missbräuchlichkeit abgelehnt werden kann, hätte zur Folge, dass die mit dem Annahmeverfahren angestrebte Entlastungswirkung entfielen. Müsste der überwiegende Teil der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung angenommen werden, wäre die Arbeitsfähigkeit des Gerichts nicht mehr gewährleistet. Eine Absenkung der Voraussetzungen für die Annahme von Verfassungsbeschwerden kann man auch nicht damit begründen, dass nur wenige Verfassungsbeschwerden Erfolg haben. Letzteres dürfte auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Zum einen wird häufig nicht berücksichtigt, dass es sich bei der Verfassungsbeschwerde nicht um einen zusätzlichen regulären Rechtsbehelf han-

noch Pet 4-16-07-11080-021627

delt, mit dem gerichtliche Entscheidungen insgesamt einer Prüfung unterzogen werden. Vielmehr prüft das Bundesverfassungsgericht lediglich, ob eine spezifische Verfassungsrechtsverletzung vorliegt. Somit wird dem Bürger durch die Verfassungsbeschwerde ein außerordentlicher Rechtsbehelf an die Hand gegeben, durch den jedermann das Bundesverfassungsgericht veranlassen kann, die spezifische Verletzung von Verfassungsrecht in seinem Fall zu überprüfen. Diese zusätzliche Form des Rechtsschutzes kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei maßvollem Einsatz der gerichtlichen Ressourcen gewährleistet werden. Daher bedarf die Verfassungsbeschwerde im Interesse der notwendigen Entlastung des Bundesverfassungsgerichts nach § 93a Abs. 1 BVerfGG der Annahme der Entscheidung, die nur unter den in § 93a Abs. 2 BVerfGG genannten Voraussetzungen erfolgt. Schließlich stellt § 92 BVerfGG gewisse Mindestanforderungen an den Inhalt der Begründung einer Verfassungsbeschwerde, die nicht immer beachtet werden. Insbesondere muss dargelegt werden, dass der Beschwerdeführer selbst in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein kann. Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts unterstützt im Übrigen die Beschwerdeführer bei der Einhaltung der Zulässigkeitsanforderungen, indem sie diese gemäß § 61 Abs. 2 Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGGGO) schriftlich darüber informiert, dass eine Verfassungsbeschwerde nach § 60 Abs. 2a BVerfGGGO wegen voraussichtlicher offensichtlicher Erfolglosigkeit zunächst nur in das sog. allgemeine Register eingetragen wurde und erläutert die Gründe. Ein Beschwerdeführer kann nach dieser Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung verlangen, worauf er ebenfalls hingewiesen wird.

Die genannten Regelungen dienen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts und sind insgesamt sachgerecht. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen daher nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.